

# Die Rechts- und Sittenordnung des Täuferreiches zu Münster

Von Dietrich Kluge, Münster

## 1. Münster – das neue Zion

Im Laufe des Februar 1534 vollzog sich unter dem Zusammenwirken der wachsenden Bedrohung von außen und der apokalyptischen Erwartungen im Innern<sup>1</sup> die allmähliche Verwandlung der friedlichen Täufergemeinde in Münster in eine wehrhafte und schließlich gewalttätige Kommune<sup>2</sup>. Die Bürgerschaft zerfiel in zwei feindliche Parteien, die sich gegenseitig beargwöhnten und am 28./29. Januar und erneut am 9./10. Februar auch bewaffnet gegenüberstanden<sup>3</sup>. Nur die gemeinsame Furcht vor einem Eingreifen des Bischofs verhinderte ein Blutvergießen; beide Male konnte der Bürgerkrieg durch die Zusicherung der Glaubensfreiheit für alle Parteien abgewendet werden<sup>4</sup>. Zahlreiche Bürger wanderten freiwillig aus<sup>5</sup>. Währenddessen hielt der Zuzug auswärtiger Täufer unvermindert an: Jan Mathys verkündete von Deventer aus, der Herr habe Münster zum neuen Jerusalem, der Stadt der Heiligen, erkoren; alle Brüder sollten dorthin ziehen, um dem göttlichen Strafgericht über die Welt zu entgehen<sup>6</sup>. Jan van Leiden, Roth-

<sup>1</sup> Vgl. die Aussage des Kloprüß vom 29. Januar 1535: „das sie die Meinung gewesen, dewill diss die lezte Zeiten sein, so sulle irst das Evangelium zu predigen frey sein, und wer das nit wult annehmen, das man den sult straffen“ (Niesert, Münsterische Urkundensammlung 1, 1826, = US. S. 111). „In somma sie jre entlige meynung gewesen, Dweill das Reich des Bapst wider Got sie, solchs Reich des Bapst, und alles was darnach hangt, mit allen den jhenen, so jnen nit anhangen wulden, entlich zu vertilgen und doit zu slagen“ (aaO. S. 123).

<sup>2</sup> Kirchhoff, Gab es eine friedliche Täufergemeinde in Münster? Jahrbuch 1962/63, S. 14-19.

<sup>3</sup> Tagebuch „Vor eyne gedechtnisse“, WZ 51 (1893), S. 97-106; Kerksenbrock, Anabaptistici furoris . . . narratio (MGQ 5/6), S. 477 ff., 487 ff. ↘

<sup>4</sup> Vgl. die Erklärungen von Bürgermeister und Rat im Tagebuch „Vor eyne gedechtnisse“ aaO. S. 99 und 106.

<sup>5</sup> Kerksenbrock, S. 502 ff.

<sup>6</sup> Kloprüß spricht in seiner Aussage vom 29. Januar 1535 von der „Sage, das Got ein niwe Reich wulte uffrichten. Item der Prophet hette gesagt, Gott hette die Stat Munster sunderlich darzu erwelt, und sie sulle Sion oder nuwe Jherusalem heissen, als geschrieben stehit: in Sion erit salvatio“ (Niesert, US. S. 115). Vgl. auch das Geständnis Jakobs von Osnabrück, er habe den Leuten verkündet, „die Welt solle zwischen dit und Paschen grausam gestraft werden, also das der zehend Mensch nit soll uber blyven, dan allein bynnen Munster solte frid und Sicherheit sein, das sie die Stat des Hern und nuwe Hierusalem, da solle de Herr die Syne erhalten, und alle genuch haben“ (Niesert, US. S. 157).

mann u. a. versandten entsprechende Einladungsbriefe in zahlreiche Orte Niederdeutschlands und der Niederlande<sup>7</sup>.

In der Ratswahl am 23. Februar 1534 siegten die Wiedertäufer. Am darauffolgenden Tage wurden Knipperdolling und Kibbenbrock zu Bürgermeistern gewählt<sup>8</sup>. Um diese Zeit muß auch der Täuferprophet Jan Mathys selbst in Münster eingetroffen sein. Es wird berichtet, er habe vor der Bürgermeisterwahl vor dem Rathaus zu den Bürgern gesprochen und sie aufgefordert, „dat men der overicheit (sc. dem Rate) solde horsam syn und solde nicht fruchten pauwest, kayser, fforsten, bischoppe noch jenigen forsten dusser werldt; und de sick nicht wolden laten doepen in den bloide Christi, solde men tor stadt uth yagen etc.“<sup>9</sup>. Diese Drohung wurde am 27. Februar 1534 in die Tat umgesetzt<sup>10</sup>. Jan Mathys hatte ursprünglich sogar gefordert, in wörtlicher Anwendung von Ezechiel 9 alle „Gottlosen“ in der Stadt zu töten<sup>11</sup>; jedoch gelang es Knipperdolling und Jan van Leiden, ihn von diesem Vorhaben abzubringen und ihn zu überzeugen, daß es besser sei, die Gottlosen aus der Stadt zu weisen<sup>12</sup>. Nunmehr wurde verkündet: „dat ein ider solle sick dopen laten, dan Got wille de stede reinigen, und wy sick nicht wolde bekeren und allen Gots willen wolden doin, de sollen sick uthmaken, wente Got wille se straffen“<sup>13</sup>.

Obwohl sich die Täufer auf diese Weise gewaltsam in den Alleinbesitz der Stadt gesetzt hatten, bestand unter ihnen auch weiterhin keine Einigkeit in der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gläubigen Gewalt anwenden dürften. Jan van Leiden betonte noch im Verhör vom 20. Januar 1536, „der Johan Mathis sei der, die anfencklich den gebrauch des swertz und gewalt widder die obricheit have ingefort und gefurdert, aber er der koningh nit, er have oich ghein ufroir gelert“<sup>14</sup>. Man mag dies als den durchsichtigen Versuch ansehen, die Schuld auf einen Toten abzuschieben; daß jedoch in der Frage der Gewaltanwendung keine einheitliche Meinung herrschte,

<sup>7</sup> Kerksenbrock, S. 508 ff.; Kirchhoff, Die Täufer im Münsterland, WZ 113 (1963), S. 21. f., 27 ff. Auch Jan Mathys wurde eingeladen; vgl. die Aussage Knipperdollings vom 21. Januar 1536 (MGQ 2, S. 410).

<sup>8</sup> Kerksenbrock, S. 519 f.; Tagebuch „Vor eyne gedechnisse“, aaO. S. 106.

<sup>9</sup> Tagebuch „Vor eyne gedechnisse“, aaO. S. 106.

<sup>10</sup> Kerksenbrock, S. 534 ff.; Tagebuch „Vor eyne gedechnisse“, aaO. S. 107.

<sup>11</sup> Vgl. die Aussage Krechtings vom 20. Januar 1536 (MGQ 2, S. 405), Jan Mathys habe gesagt, „wer das signum Tau nit have, uber den sol die straf und tzorn des Vaders kommen“ (Ezech. 9, 4 ff.); und die Aussage Knipperdollings vom darauffolgenden Tage (MGQ 2, S. 408), Mathys habe in seinem Hause gerufen: „Morde, slagh doit“ (Ezech. 9, 6).

<sup>12</sup> Kerksenbrock, S. 532 f.; vgl. die Aussage Knipperdollings vom 21. Januar 1536, MGQ 2, S. 408.

<sup>13</sup> Aussage Vinnes vom Oktober 1534, MGQ 2, S. 274; vgl. auch S. 272.

<sup>14</sup> MGQ 2, S. 399.

zeigt auch die überlieferte Disputation zwischen Rothmann und Krechting, ob es gestattet sei, Söldner anzuwerben<sup>15</sup>. Bei dieser Gelegenheit wurde beschlossen, „sie moechten sich wol weren, aber nit wrechen“<sup>16</sup> – ein Standpunkt, der später in Rothmanns „Bericht van der wrake“<sup>17</sup> ausdrücklich aufgegeben wurde.

Bis zur Einführung der Ältestenverfassung im Mai 1534 bestand die alte Ratsverfassung zunächst fort. Die städtischen Beamten wurden durch Rat und Bürgermeister ernannt<sup>18</sup>. Staat und Kirche blieben offiziell getrennt, ebenso infolgedessen die Gemeindezucht der Täufer und die städtische Strafergerichtsbarkeit. Jedoch scheint es in dieser chaotischen Übergangszeit, in der Rat und Bürgermeister vor allem mit militärischen Verteidigungsmaßnahmen beschäftigt waren, zu manchen Übergriffen der Täuferpropheten gekommen zu sein, die sich eine vom Rat unabhängige Autorität anmaßten. Kerksenbrock berichtet von Jan Mathys: „Habebat enim lictores aliosque satellites non paucos, quibus nemo resistere audebat“<sup>19</sup>. Daß Jan Mathys ein eigenes Richteramt beanspruchte und daß ein ordentliches Gerichtsverfahren nicht mehr gewährleistet war, zeigt der Fall des Schmiedes Hubert Rüscher, der es gewagt hatte, sich offen gegen die Autorität des Jan Mathys aufzulehnen. Dieser berief eine Bürgerversammlung auf den Domhof und verkündete: „er wer des dodes werdich, er moiste sterven, er hedde Got verlornt, und et wer so Godes wil, Got en wol nicht unreines in die stat hebben, und al, wat in sunden is, moet uthgeradet sein, Got wil ein hilligh volck hebben“<sup>20</sup>. Der frühere Bürgermeister Tilbeck, der frühere Oldermann Redeker und andere protestierten gegen dieses Verfahren, da es rechtlich nicht zugelassen sei, daß jemand gleichzeitig als Ankläger und Richter auftrete. Vergeblich forderten sie, Rüscher solle vor ein öffentliches Gericht gestellt und nach altem Herkommen verurteilt werden. Jan Mathys suchte Rüscher eigenhändig mit einer Hellebarde und einem Gewehr hinzurichten. Rüscher

<sup>15</sup> Aussage Jans van Leiden vom 25. Juli 1535 (MGQ 2, S. 373 f. = Niesert, US. S. 180 f.) und vom 20. Januar 1536 (MGQ 2, S. 401).

<sup>16</sup> MGQ 2, S. 401.

<sup>17</sup> Schriften der Münsterischen Täufer und ihrer Gegner I, 1970 (= weiterhin Schriften), S. 285 ff., insbesondere S. 297.

<sup>18</sup> „Hebben die beide burgermeisters, Knipperdollinck und Kibbenbroick, und alle die raet, die die wiederdoepers gekoren hedden, stades diener verordnet, und haben gesat seess weldemeisters und ander stades dieners, so viel als sie der behoveden“ (Gresbeck, Augenzeugenberichte, MGQ 2, S. 21).

<sup>19</sup> S. 560.

<sup>20</sup> Gresbeck, MGQ 2, S. 28. Kerksenbrock legt ihm unter Anspielung auf 1. Petr. 4, 17 folgende Worte in den Mund: „Quare extinguendus et eradicandus hic est e numero piorum atque ex Israel tollendus. Scriptum est enim: tempus est, ut iudicium a domo Dei incipiat“ (S. 560).

starb bald darauf an seinen Verletzungen als erstes Opfer dieser Gewaltjustiz<sup>21</sup>.

Die Forderung, die Reinheit der Gemeinde mit dem Schwert herzustellen, wurde seitdem immer häufiger erhoben. Nachdem Jan Mathys am 5. April 1534 im Kampfe gefallen war, predigte Jan van Leiden als sein Nachfolger im Prophetenamt: „al dat unrechtigheit und al, dat noch in sunden iss, dat moet uthgeradet sein, wante dat vorbelde is reide, und gy siet ingetreden in die apostolische kercke, und gy siet hillich. Hilligh iss der herr und gy siet sein volck“<sup>22</sup>. Nach dieser Predigt liefen einige Männer mit bloßen Schwertern durch die Straßen und riefen: „der Vader het innen dat schwert gegeben, dat sie solden die ungerechtigheit straffen, wer sick nicht bekeren en wolde, dat Got na sie nit wachten en durfte“<sup>23</sup>.

Anfang Mai 1534 wurde auf Vorschlag Jans van Leiden die alte Ratsverfassung abgeschafft und nach biblischem Vorbild die Ältestenverfassung eingeführt<sup>24</sup>. Die Trennung von Staat und Kirche wurde aufgehoben: Münster war fortan eine Theokratie; die oberste Autorität in allen weltlichen wie geistlichen Fragen einschließlich der Gerichtsbarkeit lag bei den 12 Ältesten, welche die Stämme des neuen Israel repräsentierten<sup>25</sup>. Daneben bestand freilich das Prophetenamt Jans van Leiden fort. Bernhard Rothmann führte die Ältesten in einem öffentlichen Gottesdienst in ihr Amt ein, und Jan van Leiden überreichte einem jeden ein Schwert mit den Worten: „Nimm hin das Recht des Schwertes, das dir von Gott durch mich übertragen wird, und brauche es nach dem Befehle Gottes!“<sup>26</sup>. Die Ältesten selbst führten das Schwert aber wohl nur symbolisch; zum Scharfrichter wurde Knipperdolling bestellt<sup>27</sup>.

Die Ältesten erließen alsbald mehrere Satzungen zur Ordnung des weltlichen wie geistlichen Lebens in der Stadt und ließen sie drucken, darunter eine „Ordnung des weltlichen Regiments in der Stadt Mün-

<sup>21</sup> Vgl. die in Einzelheiten abweichende Darstellung bei Kerssenbrock, S. 559-561, und Gresbeck, MGQ 2, S. 28-30.

<sup>22</sup> Gresbeck, MGQ 2, S. 41.

<sup>23</sup> AaO. S. 41.

<sup>24</sup> Kerssenbrock, S. 575 ff.; Gresbeck, MGQ 2, S. 35 ff.; vgl. auch die Aussage Vinnes vom Oktober 1534, MGQ 2, S. 275.

<sup>25</sup> „Hos duodecim tribuum Israeliticorum seniores appellavit, penes quos omnium rerum tam publicarum quam privatarum, tam sacrarum quam politicarum iudicium, imo ius gladii summaque imperii potestas esse debebat“ (Kerssenbrock, S. 576). „So hebben die propheten gekoren die twelf eldesten, glick als die kinder von Israel gedain. So wolden sie ock. Wante sie sachten, Monster wer nige Israel und sie weren Israeliten“ (Gresbeck, MGQ 2, S. 36).

<sup>26</sup> Kerssenbrock, S. 576 f.

<sup>27</sup> Kerssenbrock, S. 573 f.; vgl. auch die Aussage des Klopriß vom 29. Januar 1535, Niesert, US. S. 133 f.

ster“<sup>28</sup> und ein Strafgesetz<sup>29</sup>. Angesichts der bereits früher<sup>30</sup> geschilderten Grundsätze der täuferischen Gemeindezucht ist es keineswegs selbstverständlich, sondern eher verwunderlich, daß man in einer Täufergemeinschaft, wie sie in Münster seit dem März 1534 bestand, überhaupt ein Strafgesetz für erforderlich hielt und sich nicht auf die Ausübung des Bannes beschränkte, der in Münster mit der Stadtverweisung hätte verbunden werden können. Diese Ungereintheit war den münsterischen Täufern offenbar durchaus bewußt. In der Einleitung des Strafgesetzes wird zu diesem Problem ausgeführt: „Obgleich wir alle in dieser heiligen Gemeinde Münster, in deren Herzen Gesetz und Wille des Allerhöchsten durch den Finger Gottes eingeschrieben ist, ihn in Gedanken, Worten und Werken billig so erfüllen sollten, daß es von jetzt an nicht nötig wäre, das Gesetz des Herrn, unseres Gottes, uns schriftlich vor Augen zu stellen und zum Vorbild zu machen, so werden wir zwölf Älteste des Volkes trotzdem, da Gott der Allmächtige seinem Volke gnädig eine neue Obrigkeit verliehen hat, damit die Unbußfertigen ihre Freveltaten mit keinem Vorwande entschuldigen können und den Schwächeren und Nachlässigen, die etwa unter uns sind, ein Dienst geleistet wird, das, was die Schrift mit vielen Worten überall zu unserer Belehrung überliefert, damit der unglückliche Mensch in jedem guten Werke vollkommener werde, zum Schutze des neuen Staates gleichsam in einer Tabelle kurz zusammenfassen und jedem einzelnen vor Augen stellen, damit er sieht, was er zu tun und zu lassen hat. Den Gerechten ist kein Gesetz gegeben, sondern den Ungerechten und Ungehorsamen<sup>31</sup>. So wird auch die Obrigkeit, die das Schwert führt, zum Schrecken der Bösen und zum Schutze der Guten von Gott eingesetzt. Wer also von Gesetzen und der Furcht vor ihnen frei sein will, der muß Gott vor Augen haben und alle seine Gebote halten, wie unten aus der heiligen Schrift kurz angemerkt ist . . .“<sup>32</sup>. Das Strafgesetz sollte also vor allem der Abschreckung der Unbußfertigen und Festigung der Wankelmütigen dienen. Angesichts der großen Zahl der Zwangsgetauften und Mitläufer waren die Täufer

<sup>28</sup> In lateinischer Übersetzung bei Kerssenbrock, S. 582 ff.: „*Ordinatio politici regiminis in civitate Monasteriensi a 12 senioribus recens introducta*“; ein Teil des deutschen Originaltextes ist in der „Ordnung der Widerteuffer zu Münster“ enthalten (abgedruckt in der WZ 17 (1856), S. 240 ff.).

<sup>29</sup> Nur bekannt durch Kerssenbrocks lateinische Übersetzung, S. 577 ff.: „*Duodecim seniorum edictum publicum*“. Aus entsprechenden Hinweisen in anderen Quellen wissen wir, daß das Strafgesetz gedruckt vorgelegen hat; vgl. Detmer in der WZ 51 (1893), S. 112, und bei Kerssenbrock, S. 577, Anm. 2.

<sup>30</sup> Kluge, Die Vorbereitung der Täuferherrschaft in Münster, Jb. 68 (1975), S. 23 ff.

<sup>31</sup> 1. Tim. 1, 9.

<sup>32</sup> Rückübersetzung aus Kerssenbrocks lateinischer Fassung nach Löffler, Wiedertäufer 1923, S. 80.

offenbar selbst nicht überzeugt, daß alle Einwohner des neuen Jerusalem wahrhaft Wiedergeborene seien, „in deren Herzen Gesetz und Wille des Allerhöchsten durch den Finger Gottes eingeschrieben ist“.

Das neue Strafrecht war im übrigen höchst drakonischer Natur: Es kannte als einzige Strafe nur die Todesstrafe. Im einzelnen wurden unter Anführung zahlreicher Bibelstellen folgende Vergehen mit dem Tode bedroht: Gotteslästerung, Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit, den Eltern, dem Ehemann oder Dienstherrn, Ehebruch, Hurerei und Unzucht jeder Art, Geiz und Raffsucht, Diebstahl, Betrug und Übervorteilung, Lügen und Verleumdungen, schändliche Reden und müßige Worte, Streit, Zank, Jähzorn und Mißgunst, Murren und Erregung von Aufruhr im Volke Gottes. Diese Liste ist nicht vollständig: Körperverletzungs- und Tötungsdelikte werden nicht ausdrücklich genannt, müssen aber wohl unter „Streit, Zank, Jähzorn und Mißgunst“ subsumiert werden, zumal 1. Joh. 3, 15 zitiert wird: „Wer seinen Bruder haßt, der ist ein Totschläger“<sup>33</sup>. Trunksucht scheint durch ein besonderes Mandat unter Todesstrafe verboten worden zu sein. Kerssenbrock nennt sie an anderer Stelle als Beispiel todeswürdiger Sünden<sup>34</sup>, und auch Gresbeck erwähnt ein solches Verbot: „Wante die propheten, predicanten und oversten in der stat, die hebben so scharplich verboden, dat niemantz so koen en wer in der stat, der sick sol vol drincken, up dat sie al bei iren sinnen solden bliven, so dat sie sick nummer druncken en druencken und weren altiet nuchtern“<sup>35</sup>. Unerlaubte Entfernung aus der Stadt wurde als Zeichen des Abfalls vom Glauben ebenfalls mit dem Tode bestraft. Klopriß sagte in seiner Vernehmung vom 29. Januar 1535: „Wan jemantz nach der Widertauß were ussgefallen, und wider darin komen, den hette man gericht“<sup>36</sup>. Im übrigen wurden die Lücken des Strafgesetzes ausgefüllt durch die Generalklauseln der „Ordnung des weltlichen Regiments in der Stadt Münster“: „Alles was Göttlich geschriff zu thunn und zu lassen gebotten hatt, soll yeder Israheliter bey unser straff halten“<sup>37</sup>. „Unnder den warhafftigen und ungeferbten Israheliten und Christen, soll kein offenbar laster oder boßheit bekandt seinn, auch nichts wider das Göttlich wortt und warheit gelitten werden, So aber schendtlich Buben erfunden werden,

<sup>33</sup> Art. 12 des Strafgesetzes. In Kerssenbrocks Übersetzung (S. 581) wird als Fundort dieses Bibelwortes „1. Joan. 4“ angegeben; diesem Irrtum liegt wohl eine Verwechslung mit 1. Joh. 4, 20 zugrunde.

<sup>34</sup> „Ebrietas et alia post susceptum baptisma peccata enormia iudicio prophetae extremo supplicio per Knipperdollingum ensigerum puniuntur“ (S. 631).

<sup>35</sup> MGQ 2, S. 50.

<sup>36</sup> Niesert, US. S. 118.

<sup>37</sup> Ordnung der Widerteuffer zu Münster, WZ 17 (1856), S. 243; Kerssenbrock, S. 582.

die sollen durch Bernhart Knoppdollinck<sup>38</sup> als ein schwerdttrager nach der bevelhennde Oberkeit gestrafft werden<sup>39</sup>.

Kerssenbrock schickte seiner Übersetzung des Strafgesetzes die ironische Bemerkung voraus: „Hanc gladii et scindendi licentiam non segniter sibi usurpant, ut postea dicitur“<sup>40</sup>. Es trifft allerdings zu, daß schon unter der Ältestenverfassung von der Todesstrafe häufig Gebrauch gemacht wurde; jedoch darf man nicht übersehen, daß den meisten Übeltätern die Möglichkeit offenstand, die Todesstrafe durch eine öffentliche Buße abzuwenden. Dies ergibt sich schon aus dem Schluß des Strafgesetzes<sup>41</sup> und wird von Kerssenbrock an anderer Stelle auch offen zugegeben: „Si quis enorme aliquod flagitium mentiando, decipiendo aliove quovis modo commiserit et illud coram universo populo professus fuerit Patremque invocaverit, pius et bonus christianus habetur“<sup>42</sup>. Das eigenartige Verfahren einer integrierten Gemeindegerechtigkeit und Strafgerichtsbarkeit, das sich aus diesen Grundsätzen entwickelte, ist nirgends zusammenhängend dargestellt, läßt sich jedoch aus verstreuten Angaben in den zeitgenössischen Quellen erschließen.

Zunächst ist zwischen handhafter und nichthandhafter Tat zu unterscheiden<sup>43</sup>. Wurde der Täter nämlich bei einem offenbaren Vergehen ertappt, so sollte Knipperdolling die Todesstrafe auf der Stelle vollziehen<sup>44</sup>; man wird wohl ergänzen dürfen: es sei denn, er ließ den Täter nach seinem Ermessen zur öffentlichen Buße vor versammelter Gemeinde zu. Zu dieser Ergänzung berechtigt die Formel „nach gelegenheit der begangenn thatten“<sup>45</sup>: Da das Strafgesetz als einzige Strafart die Todesstrafe kannte, kann sich diese Formel nur auf die Frage beziehen, ob der Täter zur öffentlichen Buße zugelassen wurde oder nicht. Bei nichthandhafter Tat dagegen sollte Knipperdolling Anklage

<sup>38</sup> = Knipperdolling.

<sup>39</sup> Ordnung der Widerteuffer zu Münster, aaO. S. 244; Kerssenbrock, S. 583.

<sup>40</sup> S. 577.

<sup>41</sup> „Wer sich nun mit diesen und ähnlichen, der heilsamen und gesunden Lehre Jesu Christi entgegengesetzten Sünden befleckt, soll, wenn er nicht wahre Buße tut, dem Gesetze unterworfen und mit Bann und Schwert durch die von Gott gesetzte Obrigkeit aus dem Volke Gottes ausgerottet werden“ (Kerssenbrock, S. 581; Rückübersetzung nach Löffler, Wiedertäufer, S. 83).

<sup>42</sup> Kerssenbrock, S. 631.

<sup>43</sup> „Handhaft“ war nach älterem deutschem Recht eine Tat dann, wenn sie durch Ertappen oder Ergreifen des Täters einer Anzahl von Personen, meist den auf das „Gerüft“ des Verletzten oder eines anderen herbeigeeilten Familienangehörigen oder Nachbarn, offenkundig geworden war. Als Handhafttäter galt auch, wer von den Verfolgern auf der Flucht gestellt wurde; jedoch mußten in diesem Falle Gerüft, Verfolgung und Ergreifung des Täters unmittelbar auf die Tat folgen. Vgl. hierzu den Art. „Handhafte Tat“ im HRG I, Sp. 1965 ff.

<sup>44</sup> Art. 8 Satz 1 der „Ordnung des weltlichen Regiments in der Stadt Münster“ (Kerssenbrock, S. 583; vgl. auch WZ 17 (1856), S. 244).

<sup>45</sup> WZ 17 (1856), S. 244; Kerssenbrock übersetzt: „ratione commissi delicti“ (S. 583).

vor dem Kollegium der 12 Ältesten erheben, das für die gesamte Gerichtsbarkeit zuständig war<sup>46</sup>.

Jeweils 6 der 12 Ältesten traten täglich von 7 bis 9 oder 10 Uhr vormittags und 2 bis 4 Uhr nachmittags als Gericht in der Ratskammer am Markte zusammen, um Klagen der Bürger oder Anklagen Knipperdollings entgegenzunehmen<sup>47</sup>. Vor ihnen auf der Tafel lag die Bibel oder das Alte Testament: „So wolden sie alle na der schrift richten, und wolden so hillich sein“<sup>48</sup>. In einzelnen Fällen wurde zur Überführung der Angeklagten die Folter angewandt<sup>49</sup>. Als Gerichtsschreiber fungierte Heinrich Krechting<sup>50</sup>; alle Urteile wurden in ein Gerichtsbuch eingetragen<sup>51</sup>, das leider verlorengegangen zu sein scheint. Jan van Leiden „als treuer Diener des Allerhöchsten und der hochheiligen Obrigkeit“ nahm an den Beratungen teil und hatte alle Beschlüsse und Urteile der Ältesten in der Volksversammlung zu verkünden<sup>52</sup>. Gegen die Entscheidung der Ältesten gab es kein Rechtsmittel: „die Straiff geschege nach Gotz recht, und davon muesse niemantz appelliren“<sup>53</sup>.

Wenn die Ältesten den Angeklagten schuldig sprachen, so hatte er an sich sein Leben verwirkt. Jedoch wurde ihm in der Regel gestattet, in der Volksversammlung auf dem Domhof Buße zu tun und um Gnade zu bitten<sup>54</sup>. Nachdem dort die Entscheidung der Ältesten verkündet worden war, fiel der Verurteilte auf die Knie und bat den himmlischen Vater um Vergebung und Gnade. In Wahrheit lag die Entscheidung über Leben und Tod nunmehr in der Hand des Propheten Jan van Leiden, der den göttlichen Willen interpretierte und verkündete, ob die „Gnaden tür“ offen oder verschlossen sei<sup>55</sup>. Wurde die Gnade versagt, so hatte

<sup>46</sup> Art. 8 Satz 2 der „Ordnung des weltlichen Regiments“ (Kerssenbrock, S. 583; WZ 17 (1856), S. 244).

<sup>47</sup> Art. 6 der „Ordnung des weltlichen Regiments“ (Kerssenbrock, S. 582; WZ 17 (1856), S. 243); vgl. auch Gresbeck, MGQ 2, S. 36, und die Aussage Vinnes vom Oktober 1534, MGQ 2, S. 275.

<sup>48</sup> Gresbeck, MGQ 2, S. 36.

<sup>49</sup> Kerssenbrock, S. 624; vgl. das Bekenntnis Knipperdollings vom 25. Juli 1535, er habe „ock etzliche mit schruven up den benen gepyniget“ (Niesert, US. S. 188).

<sup>50</sup> Art. 18 der „Ordnung des weltlichen Regiments“ (Kerssenbrock, S. 584; WZ 17 (1856), S. 245); vgl. auch Gresbeck, MGQ 2, S. 36.

<sup>51</sup> Aussage Knipperdollings vom 25. Juli 1535 (MGQ 2, S. 377 = Niesert, US. S. 188).

<sup>52</sup> Art. 7 der „Ordnung des weltlichen Regiments“ (Kerssenbrock, S. 582; WZ 17 (1856), S. 243 f.); vgl. auch Gresbeck, MGQ 2, S. 36, und das Zitat aus Ramert, „Wu idt bynnen Munster is to gegangen“, WZ 51 (1893), S. 111.

<sup>53</sup> Aussage des Klopriß vom 29. Januar 1535, Niesert, US. S. 134.

<sup>54</sup> Aussage des Klopriß vom 29. Januar 1535, Niesert, US. S. 133: „Item welcher in Munster straffbar befonden, den hait man irstlich vur die Eldesten, und folgends vur die Gemeind gestalt“. Diese Aussage wird bestätigt durch Gresbeck, MGQ 2, S. 59, welcher einen Fall, in dem nicht so verfahren wurde, ausdrücklich als Ausnahme bezeichnet.

<sup>55</sup> Vgl. Gresbeck, MGQ 2, S. 38.

offiziell Knipperdolling als Scharfrichter das Urteil zu vollstrecken<sup>56</sup>; es kam jedoch auch vor, das andere die Todesstrafe vollzogen. Die Soldaten, welche die Ältesten am 30. Juni 1534 wegen Trunkenheit zum Tode verurteilt hatten, wurden nach Kerssenbrocks Zeugnis an einer Linde auf dem Domhof von den Umstehenden mit Büchsen totgeschossen: „Nec deerant iaculatores in necem miserorum parati. Nam cum propheta cruento isti spectaculo astans acceptissimum hunc Patri coelesti diceret, cuius prima manu flagitia e medio Israelis tollantur, certatim tiliae alligatos sphaerulis bombardicis perforant“<sup>57</sup>. Ähnliches berichtet Gresbeck von der Hinrichtung der Verurteilten nach dem Aufstand Heinrich Mollenheckes Anfang August 1534: „Wer lusten hadde, einen doit tho schlain, der mochte einen nemmen und schlain den doit“<sup>58</sup>.

Wenn jedoch der Prophet Jan van Leiden einem Verurteilten die Vergebung des himmlischen Vaters für sein Vergehen erwirkt hatte, so wurde dieser begnadigt und lediglich für einige Zeit bei Wasser und Brot gefangengehalten<sup>59</sup>. Die Prädikanten erhielten Listen mit den Namen dieser Gefangenen<sup>60</sup>. Sie suchten sie im Gefängnis auf und erklärten ihnen, „wie dat sie tegen Godes willen hedden gedain, und solden Got danken und loven, dat sie Got hedde tho gnaden genomen“<sup>61</sup>. Vor der Entlassung wurde den Begnadigten auferlegt, ein jeder solle in einer Gemeindeversammlung seines Stadtviertels, „wan man eine predicate dede fur die brueders und susters“, öffentlich Abbitte leisten: „ofte sie hedden tegen Godes willen gedain ofte tegen den ehestaet und ofte dair einige brueders und susters weren, der sie tegen gedain hedden ofte gesacht hedden, dat tegen Goddes wille were, dat sie innen dat vergeven wolden“<sup>62</sup>. Befolgten die Begnadigten diese Auflage, so wurden sie wieder in die Gemeinde aufgenommen. „Do sint sie wiedder thofriden gewest, und sint ire broeders geworden“<sup>63</sup>.

Neben dem geschilderten Strafrecht bestand die gewöhnliche Abendmahlszucht fort, deren Notwendigkeit Rothmann im Herbst 1533 im

<sup>56</sup> Kerssenbrock, S. 573, 583, 631; Ordnung der Widerteuffer zu Münster, WZ 17 (1856), S. 248; vgl. auch Knipperdollings Geständnis vom 25. Juli 1535, „dat hy oirer ongeverlich XI ader XII mitter hant selfs gekoipt heb“ (MGQ 2, S. 378 = Niesert, US. S. 188).

<sup>57</sup> Kerssenbrock, S. 613.

<sup>58</sup> MGQ 2, S. 77; Kerssenbrock, der allerdings nicht Augenzeuge war, überliefert lediglich, Jan van Leiden habe „animi et exercitii causa“ einige der Verurteilten hingERICHTET (S. 625).

<sup>59</sup> Kerssenbrock, S. 631.

<sup>60</sup> Gresbeck, MGQ 2, S. 79.

<sup>61</sup> Gresbeck, MGQ 2, S. 78.

<sup>62</sup> Gresbeck, MGQ 2, S. 78.

<sup>63</sup> Gresbeck, MGQ 2, S. 79; vgl. auch Kerssenbrock, S. 631.

„Bekentnis von beiden Sakramenten“ betont hatte<sup>64</sup>. Der Abendmahlsritus, der in Münster unter der Ältestenverfassung gebraucht wurde, ist uns durch Heinrich Gresbeck überliefert<sup>65</sup>, in kürzerer Form auch durch Rothmann in seiner Schrift von der „Restitution“<sup>66</sup>. Das Abendmahl wurde nach Stadtvierteln getrennt in den Versammlungshäusern vor den Stadttores gehalten. In der vorangehenden Predigt gab der Prädikant den Termin bekannt und ermahnte das Volk, „dat sick ein ieder reinigde von sunden, die tho der taiffelen des hern gain wolden, und dat die von sick legen alle unreinigkeit und alle afgotterei, und, oft dair noch wei were, der noch gelt, silver of golt, hedde, dat sie dat noch up brechten, und wer wat tho doin mit den anderen hedden, dat sie sick under einander verdraigen und beden sick umb vergifnisse“<sup>67</sup>. Zu der angesetzten Stunde versammelte sich die Gemeinde, „ein yder myt undersochten herten, up dat wy werdichlicken hen tho gaen mögen, mit waren geloven den doith des Heren tho verkündigen, unde in rechter leiffde tegen einandderen, dat broith myt ein anderen tho brecken“<sup>68</sup>.

Obgleich Rothmann in der Auseinandersetzung mit den Marburger Theologen über seine Kirchenordnung erklärt hatte, es sei „papistisch unnd von unnoden“, „das men die, so zum tisch des heren gehen willen, zu allen malenn verhooren unnd examinerenn solle“<sup>69</sup>, scheint ein solches Glaubensexamen unter der Ältestenverfassung üblich gewesen zu sein. Die Prädikanten gingen an der Tafel entlang und fragten einen jeden, „iungh und alt“, „ob sie ock gelofden, dat sulch aventmael ein recht aventmael were, glich als dat Christus ingesat hedde“; „ob sie dan ock umb Goddes willen wolden leiden alle dat iene, dat in overqueme, it wer fuer oder wasser oder dat schwert“<sup>70</sup>? Einzelne Abendmahlsgäste, die den Prädikanten verdächtig vorkamen, wurden auch gefragt, „wat oer gelove wer und waran dat sie (er) geloefte“<sup>71</sup>. Fiel dieses Examen nicht zur Zufriedenheit der Prädikanten aus, so wurde der Betreffende vom Abendmahl ausgeschlossen. Gresbeck erzählt von einer alten Frau, die offenherzig zugab, daß sie Maria und die Heiligen verehere und noch Heiligenbilder in ihrem Hause hätte. Darauf erklärten die Prädikanten: „hort, lieven brueders und susters, diese duvelinne heft noch hilligen und afgot in irem haus, sie en is nit werdigh, dat sie sol gain tho der

<sup>64</sup> Schriften, S. 193 f.; vgl. Kluge, Kirchenordnung und Sittenzucht in Münster (1533) Jb. 67, 1974, S. 226 f.

<sup>65</sup> MGQ 2, S. 42-44.

<sup>66</sup> Schriften, S. 258.

<sup>67</sup> Gresbeck, MGQ 2, S. 42.

<sup>68</sup> Schriften, S. 258.

<sup>69</sup> Schriften, S. 138.

<sup>70</sup> Gresbeck, MGQ 2, S. 42.

<sup>71</sup> Gresbeck, MGQ 2, S. 42 f.

taiffelen des hern und dat aventmail mit unss holden“<sup>72</sup>. Die Annahme liegt nahe, daß solche und ähnliche Vorfälle die Prädikanten veranlaßten, trotz Rothmanns grundsätzlicher Ablehnung an diesem Glaubensexamen vor dem Abendmahl festzuhalten.

Diese strenge Glaubens- und Sittenordnung erstickte nicht nur jede Opposition innerhalb der Stadt, sondern erzeugte auch ein tägliches Leben von puritanischem Ernst und zumindest äußerlicher Heiligkeit. Die münsterischen Täufer waren stolz auf die in der Stadt herrschende Sittenreinheit. In ihren Flugblättern, mit denen sie die Landsknechte des Belagerungsheeres zum Überlaufen aufforderten, rühmten sie sich, daß bei ihnen keine Übeltat ungestraft bleibe<sup>73</sup>, und ermahnten die Landsknechte, ebenfalls alle unchristlichen Sitten abzulegen, Trunksucht, Hurerei, Götzendienst und Gotteslästerung zu meiden<sup>74</sup>. In ähnlicher Weise lobt Rothmann das Leben der Täufergemeinde in seiner Schrift „Bekentones des globens und lebens der gemein Christe zu Monster“ vom Sommer 1534: „Hirumb wirt mit alem meglichen fleis durch Gotes gnod also uf gesehen, dos, wi Paulos saget, als der kristen leben sol sein gestalt, io kein sunde und bosheit gegen Gotes gepot und wilen under uns geschehen und geduldet werde. Geschit es aber, dos imantz in sonden vil, dorna di sond is, wirt er na der schrift derhalben gestroft und gerichtet“<sup>75</sup>. Knipperdolling äußerte noch im Verhör vom 25. Juli 1535 die Überzeugung, „dat die grote gehoirsam und faer niet durch die straef, dan durch dat heftich prediken und kraght des wort Goitz erwassen und ingefuert sy“<sup>76</sup>. Mag man auch die Wahrheit dieser Aussage bezweifeln, so bezeugt sie doch, daß die Einführung des drakonischen Strafrechts durch entsprechende Predigten Rothmanns und der anderen Prädikanten begleitet und unterstützt wurde.

Der Ruf der Sittenreinheit blieb der Täufergemeinde nicht lange erhalten. Die Gegner außerhalb der Stadt bemühten sich eifrig, diesen Ruf zu zerstören. Schon in dem Flugblatt vom Mai 1534 ist die Rede von Freveltaten und ungeheuren Sünden, die den Täufnern von ihren Gegnern angedichtet würden<sup>77</sup>. Aus einem weiteren Flugblatt erfahren wir die Art dieser Vorwürfe: Unter den Belagerern wurde das Gerücht verbreitet, daß in Münster der Vater mit der Tochter, die Mutter mit dem Sohne, der Bruder mit der Schwester geschlechtlich verkehre<sup>78</sup>. Übereinstimmend klagt Rothmann in der Schrift „Bekentones des globens

<sup>72</sup> Gresbeck, MGQ 2, S. 43.

<sup>73</sup> Kerksenbrock, S. 587 = Schriften, S. 408.

<sup>74</sup> Kerksenbrock, S. 615.

<sup>75</sup> Schriften, S. 203.

<sup>76</sup> MGQ 2, S. 377 = Niesert, US. S. 188.

<sup>77</sup> Kerksenbrock, S. 587 = Schriften, S. 408.

<sup>78</sup> Kerksenbrock, S. 615.

und lebens“: „Wir heren, das man uns auch vil ander pess stucken ach zumisst, das wir salten Platonisch oder Nickelamchs weise der frawen gemein haben under einander, mit vil undugenden stucken, als ob wir kein underscheid der perschonen plutzvorwantschaft solden halden“<sup>79</sup>. Rothmann bezeichnet alle diese Gerüchte als „erstuncken und erlogen“ und verweist auf Bibelstellen, die solche geschlechtlichen Vergehen untersagen. Zur Entkräftung des Vorwurfs der Frauengemeinschaft verteidigt er die Ehe als „eins mans und weips vorgaderung und vorpflichtong in dem Hern“<sup>80</sup>.

Alle diese Beteuerungen wurden hinfällig, alle erdichteten Vorwürfe über Unsittlichkeiten der Täufergemeinde gewannen umgekehrt an Glaubwürdigkeit, als im Juli 1534 auf Betreiben Jans van Leiden und gegen den inhaltenden Widerstand der Prädikanten und der Mehrheit der Bürger die Polygamie eingeführt wurde<sup>81</sup>. Dieses Ereignis hat Neugier wie Abscheu der Zeitgenossen und späteren Betrachter stets in besonderem Maße hervorgerufen. Es scheint festzustehen, daß die eigentliche Triebkraft für die Einführung der Polygamie nicht irgendwelche religiösen Anschauungen, sondern höchst private Wünsche und Begierden des Propheten Jan van Leiden waren<sup>82</sup>. Wenn die Prädikanten auch nicht verhindern konnten oder wollten, daß die Mehrehe unter Berufung auf alttestamentliche Vorbilder zum Gesetz erhoben und auch den Widerstrebenden aufgezwungen wurde, so gaben sie ihre bisherigen strengen und grundsätzlich sexualitätsfeindlichen sittlichen Anschauungen keineswegs auf. Sie traten vielmehr den alsbald einreißenden abstoßenden Zuständen<sup>83</sup> entgegen und lehrten übereinstimmend, die Ehe diene nicht zur Befriedigung geschlechtlicher Begierden, sondern zur Erfüllung des göttlichen Gebotes „Seid fruchtbar und mehret euch“! (Gen. 1, 28).

Charakteristisch für diesen Standpunkt der Prädikanten ist Vinnés Aussage vom Oktober 1534: „Got allmechtich heft ime Paradiess de hillige ehe ingesat und man und frowe dartho geschapen, dat se sollen wassen und sich vormannichfoldigen. So is dat de rechte vorstant der hilligen ehe, darumb man und wief sich in de ehe versambeln sollen und datsulvige woirt Gots tho vullenbringen. Wat anders darinne gesucht wert, is wedder de insettinge Godes, und is idel horerei und averspel vor

<sup>79</sup> Schriften, S. 205.

<sup>80</sup> Schriften, S. 204.

<sup>81</sup> Zur Polygamie in Münster vgl. insbes. Kerksenbrock, S. 618 ff.; Gresbeck, MGQ 2, S. 59 ff.; Detmer, Über die Auffassung von der Ehe und die Durchführung der Vielweiberei in Münster während der Täuferherrschaft; Sachsse, Zeitschrift für Kirchengeschichte 74 (1963), S. 309 ff.

<sup>82</sup> Vgl. außer der in Anm. 81 angegebenen Literatur auch die übereinstimmenden Aussagen von Kloppriß (Niesert, US. S. 122 und 135) und Knipperdolling (Niesert, US. S. 191).

<sup>83</sup> Vgl. vor allem die Darstellung Gresbecks, MGQ 2, S. 63 ff.

Got, nemptlick wanner fleissches lust, gelt und gut, schonheit der personen gesucht werden. Und dewiel de hillige ehe als vorgesacht tho wassen und to vormeren van Got is ingesat, is van anbegin nicht vordoden, sunder thogelaten, mehe ehewrouwen, na Gots insettunge, nicht na egen luste, tho hebben; als dat klair is in dem hilligen patriarchen Abraham, Jacob, David und anderen patriarchen...“<sup>84</sup>

Die Einlassung des Klopriß zur Ehefrage vom 29. Januar 1535 entbehrt nicht der Komik: Er habe „zu der irsten huissfrawe Wendell noch ein gnomen, gnant Griet, und er wolte lieber zu Rome sein gangen, dan die genommen, und die Griet sy desmails noch maget gewesen, aber er hab bie der nit über 2 Nacht geschlaiffen. So socht er auch darin kein fleische, und das matrimonium sulle frey sein, und also frey, das es deme fleische gantz abgestalt sy, wie geschrieben stehet: Crescite et multiplicamini, und wie Abraham und David solchs gebreucht haben“<sup>85</sup>.

Ähnlich lehrt auch Rothmann unter Berufung auf Gen. 1, 27 f. im Kapitel „Van den rechten unde christliken Ehestande“ seiner Schrift von der „Restitution“, daß allein diejenigen „recht ehelick vor Godt“ seien, die „den naturliken zegen, dar mede se van Godt begavet syn, nicht na fleißches lust, noch up ienige ander maneer, vorgeves unde untuchtlick gebreken, sunder allein dat se kynderkens werven . . . De anderen överst, de Gades fruchten nicht en hebben, achten ock up syn wort nicht und soecken nicht den segen yn der Ehe mer den lust unde willen des fleissches und der halven, offte se schone ehelick genömet werden, ysset doch vor Godt geine Ehe dan ein ydel ehebreckerye und horerie, de Godt richten woerd“<sup>86</sup>.

## 2. Das münsterische Königreich

In der ersten Septemberhälfte 1534 ließ sich Jan van Leiden als neuer David<sup>87</sup> durch den Propheten Johann Dusentschur zum König des neuen Zion und des ganzen Erdkreises salben<sup>88</sup>. Drei Tage lang lehrten der Prophet Dusentschur und die Prädikanten das Volk unter Berufung auf Jer. 23, 1 ff.; Ezech. 37, 21 ff.; Matth. 13, 41 ff.; Apok. 14, 1 ff. und

<sup>84</sup> MGQ 2, S. 278; vgl. auch die Aussage des ehemaligen Kaplans Johannes Beckmann, Niesert, US. S. 36: „eyn yder moge so velle Huesfrouwen nemen, als onne gelevet, doch dat dem yennen, so sulx na dem Flesche gebreucken wyllen, datselve nicht werde vergunt“.

<sup>85</sup> Niesert, US. S. 134.

<sup>86</sup> Schriften, S. 259.

<sup>87</sup> Zu der Idee, Gott habe in Münster den Thron Davids wiedererrichtet, vgl. vor allem Rothmanns Ausführungen im Traktat „Van verborgenheit der schrift“, Schriften, S. 366 ff.

<sup>88</sup> Kerksenbrock, S. 633-639; Gresbeck, MGQ 2, S. 82 f. Zur Datierung dieses Ereignisses Detmer bei Kerksenbrock, S. 633 f., Anm. 3.

ähnliche Bibelstellen, Gott habe in Erfüllung der biblischen Verheißungen Jan van Leiden zum König über sein Volk berufen und mit der Vernichtung der Gottlosen beauftragt<sup>89</sup>.

Welche Erwartungen die Täufer mit der Errichtung der Königsherrschaft Jans van Leiden verbanden, lehrt vor allem Rothmann in seiner Schrift von der „Restitution“, die im Oktober 1534 gedruckt wurde und als Grundlage für die Täufermission in der Welt dienen sollte<sup>90</sup>: „De heer, unse gerechte moth gericht und gerechticheit up erden doen, de mundt der Godtlosen moth up erden verstoppet werden, alle bößheit und allent, wat de hemelsche vader nicht geplantet hefft, moth uthgeradet unnde henwech gedan werden. Eth moth ein schaepestal unde ein herde werden. Ein Köninck, de aver se allen gebeide, alle creaturen moethen gefryet werden. Ynn summa: Gades volck, welck averblyfft, dat unbefleckt und rein in aller gehorsammicheit wesen sall, moth de erden ynnemen unde Christo dem Könninge aver de gantze erde tho deinste staen. Dit wördt alle by dusser tydt gescheen, unde dat up erden, darup de gerechticheit alß dan wonen sal“<sup>91</sup>. Charakteristisch ist auch die Aussage des Prädikanten Johann Klopriß im Verhör vom 29. Januar 1535: „die Lere were, das jr Kunig sulte ein Konnig sein uber die gantze Welt, und alle die so jren Glauben nit wulden annemen, vertilligen. . . Also sallen auch zu Munster hundert dhusent und xxxiiij m zusammen komen, und in die gantze Werelt ussgain die zu bezwingen. Apocal. c. XIV. . . Item wan die hondert Dusent und xxxiiij m zusammen komen weren, als dan sulten sie die gantze Werelt innemen, und die so jnen nit wulden anhangen mit dem schwerde straißen“<sup>92</sup>.

Goeters' Urteil, das Täuferreich von Münster sei wegen der alles beherrschenden Stellung von Prophetie und Apokalyptik unter dem Gesichtspunkt der Kirchenordnung nicht mehr zu erfassen<sup>93</sup>, gilt in vollem Maße erst für diese letzte Phase der Täuferherrschaft. Es bleibt noch zu untersuchen, welche Folgen die neue monarchische Verfassung und die endzeitlichen Erwartungen für die täuferische Sittenzucht und Strafgerichtsbarkeit in Münster hatten.

<sup>89</sup> Keressenbrock, S. 638; vgl. Vinnes Aussage vom Oktober 1534, MGQ 2, S. 277 f.

<sup>90</sup> Schriften, S. 208 f.

<sup>91</sup> Schriften, S. 273; vgl. auch S. 276 ff.

<sup>92</sup> Niesert, US. S. 115 f.; zu den Absichten der führenden Wiedertäufer für den Fall eines Sieges über das Belagerungsheer vgl. die nicht ganz übereinstimmenden Aussagen Jans van Leiden (MGQ 2, S. 375 f. = Niesert, US. S. 184 f.), Knipperdollings (MGQ 2, S. 378 = Niesert, US. S. 188 f.) und Bernd Krechtings (MGQ 2, S. 380 = Niesert, US. S. 193).

<sup>93</sup> WZ 113 (1963), S. 131; zu den apokalyptischen Erwartungen im münsterischen Königreich vgl. bes. Stupperich, Jahrbuch 1960/61, S. 32 ff.; Reichel, Die Vorstellungen der Münsterschen Wiedertäufer, S. 7 ff.; Sachsse, Zeitschrift für Kirchengeschichte 74 (1963), S. 312 ff.

Gleichzeitig mit der Einsetzung des Königs wurde die Ältestenverfassung abgeschafft; alle bisherigen Amtsträger verloren ihre Ämter<sup>94</sup>. Der Prophet Dusentschur forderte von den zwölf Ältesten das als Symbol der Gerichtsbarkeit empfangene Schwert zurück und überreichte ein solches Schwert dem designierten Könige mit den Worten: „Empfange das Schwert der Gerechtigkeit und alle Gewalt mit ihm, mit dem du alle Völker der Erde unterwerfen und das du so gebrauchen wirst, daß du Christo, wenn er zum Gericht wiederkehrt, Rechenschaft geben kannst“<sup>95</sup>. Der König war seitdem anstelle der Ältesten alleiniger Inhaber der Gerichtsgewalt in der Stadt<sup>96</sup>. Offenbar wurden auch die Satzungen der Ältesten aufgehoben; einzige Rechtsquellen waren vorläufig die Bibel und der Wille des Königs<sup>97</sup>.

Dreimal wöchentlich hielt der König auf dem Marktplatz öffentlich Gericht. In pomphaftem Aufzuge ritt er zu der Gerichtsstätte gegenüber der Stadtwaage, begleitet von seinem gesamten Hofstaate<sup>98</sup>. Vor ihm gingen zwei Knaben, von denen der eine die Bibel, der andere ein bloßes Schwert als Zeichen der kirchlichen und weltlichen Gewalt trug<sup>99</sup>; hinter ihm Knipperdolling als weltlicher Statthalter und Rothmann als (geistlicher) „Worthalter“. An der Gerichtsstätte ließ sich der König auf einem erhöhten Thronsessel nieder, die beiden Knaben mit Bibel und Schwert zu seinen Seiten, und berief die streitenden Parteien zu sich. Alle Klagen wurden vor den Ohren der versammelten Menge vorgetragen. Kerssenbrock empört sich: „Ibi (bone Deus!) causae turpissimae et castis auribus indignissimae turpissimo iudici decidendae offeruntur, de incestu, de fornicatione, de adulterio, de impotentia coniugali, de coniugum divortio, de matrimonii distractione, de reliquis rebus foedissimis. Maxima autem controversia fuit inter coniuges de negato sibi utrinque debito coniugali querentes“<sup>100</sup>.

Kerssenbrock behauptet zwar, Jan van Leiden sei der einzige Richter gewesen<sup>101</sup>; andere Zeugnisse deuten jedoch darauf hin, daß die vier

<sup>94</sup> Gresbeck, MGQ 2, S. 83 f.

<sup>95</sup> Kerssenbrock, S. 635 f.; auf diesen symbolischen Vorgang bezieht sich wohl auch die Aussage des Klopriß, „de Kuning foirte allein das Schwert“ (Niesert, US. S. 112).

<sup>96</sup> Vinne sagte im Oktober 1534 aus, Jan van Leiden sei „thom Konninge von Got erwellet, de gerechticheit eim ideren tho ministreren“ (MGQ 2, S. 272).

<sup>97</sup> Vgl. Vinnes Aussage, sie hätten „im gebruke allein Gots recht und nicht ander gesatte rechte“ (MGQ 2, S. 276).

<sup>98</sup> Kerssenbrock, S. 662 ff.; Gresbeck, MGQ 2, S. 90 ff.

<sup>99</sup> Kerssenbrock, S. 664; ausführlich beschreibt auch Gresbeck, MGQ 2, S. 91 f., die Bedeutung dieser Symbole und den Sinn, den der König damit verband, daß er die Knaben ihre Plätze tauschen ließ.

<sup>100</sup> Kerssenbrock, S. 665. Ähnliche Klagen wurden freilich auch anderwärts laut, wo das Ehegericht öffentlich tagte; vgl. Musäus in der (sog.) Soester Kirchenordnung von 1575, Jacobson, US. S. 27.

<sup>101</sup> Kerssenbrock, S. 662: „se iudicem solum constituit“.

Räte des Königs<sup>102</sup> ihn bei der Urteilsfindung unterstützten oder auch an seiner Stelle Recht sprachen. Kloprüß sagt aus, „des Königs Amt sie nicht anders, dan nach deme Worte Gotz der Gerechtigkeit furzustehen, und vier Rethen hab man jme zugeordnet“<sup>103</sup>. Damit stimmt das Bekenntnis Bernd Kerssenbrocks überein, eines der königlichen Räte, er sei „einer van den VI richtern bynnen Munster gewest, jderman rechts to vorplegen“<sup>104</sup>. Die Richter des Königs werden erwähnt in Art. 2 des sog. Artikelbriefs Jans van Leiden vom 2. Januar 1535<sup>105</sup>. Für eine stellvertretende Rechtsprechung der königlichen Räte spricht schließlich die Tatsache, daß der König es nach Kerssenbrocks Zeugnis nachträglich für erforderlich hielt, Christian Kerkerinck als „consiliariorum sequester“ zum fünften Rat zu ernennen, um Stimmgleichheit bei Abstimmungen auszuschließen<sup>106</sup>.

Ähnliche Unklarheiten bestehen hinsichtlich der Person des Scharfrichters. Gresbeck behauptet, der König habe das Amt des Scharfrichters nicht besetzt, sondern zusammen mit Knipperdolling selbst ausgeübt; jedoch wird die Glaubwürdigkeit dieser Behauptung schon durch den polemischen Zusatz in Frage gestellt: „Wer wolde in der stat Monster, mochte dat ampt brucken“<sup>107</sup>. Richtig ist allerdings, daß in der königlichen Hofordnung<sup>108</sup> das Amt des Scharfrichters nicht vorkommt und daß der König nach der übereinstimmenden Aussage vieler zeitgenössischer Quellen zahlreiche Hinrichtungen mit eigener Hand vollzogen hat<sup>109</sup>. Knipperdolling übte das Amt des Scharfrichters unter der Königsverfassung nicht mehr aus; er war vielmehr zum königlichen Statthalter aufgerückt<sup>110</sup>. Sein Nachfolger als Scharfrichter wurde ein Mann namens Niland<sup>111</sup>. Das schließt freilich nicht aus, daß auch Knipperdolling einzelne Todesurteile vollstreckt hat. Beispielsweise berichtet Kerssenbrock, Knipperdolling habe bei der Hinrichtung der „Dreierschen“, seiner ehemaligen Geliebten, dem Scharfrichter, weil

<sup>102</sup> Ihre Namen finden sich u. a. in der Hofordnung, WZ 16 (1855), S. 358, und bei Kerssenbrock, S. 647.

<sup>103</sup> Niesert, US. S. 133.

<sup>104</sup> Niesert, US. S. 193 = MGQ 2, S. 280. Die Zahl „VI“ in dieser Aussage beruht entweder auf einem Schreibfehler oder auf einer Verwechslung mit den Ältesten, die unter der Ältestenverfassung jeweils zu sechs Recht sprachen.

<sup>105</sup> Schriften, S. 444; s. u. S. 19 f.

<sup>106</sup> Kerssenbrock, S. 647 und 664.

<sup>107</sup> MGQ 2, S. 83.

<sup>108</sup> Abgedruckt WZ 16 (1855), S. 358 ff.

<sup>109</sup> Er selbst gestand im Verhör vom 25. Juli 1535, er habe „VII ader VIII mit sins selfs hant gekoept“ (MGQ 2, S. 374 = Niesert, US. S. 181); das ist aber wohl eine bewußte Untertreibung.

<sup>110</sup> Hofordnung, WZ 16 (1855), S. 358; Kerssenbrock, S. 646; Gresbeck, MGQ 2, S. 83.

<sup>111</sup> Kerssenbrock, S. 649, 664.

dieser ihm zu langsam zu sein schien, das Schwert aus der Hand gerissen und dessen Amt selbst versehen<sup>112</sup>.

Unter der Königsherrschaft Jans van Leiden wurde nunmehr Melchior Hofmanns Lehre von den bewußten Sünden wider den Heiligen Geist, für welche weder in dieser noch in jener Welt Vergebung zu erlangen sei<sup>113</sup>, nachweislich rezipiert und verkündet. Im 11. Kapitel seiner Schrift von der „Restitution“<sup>114</sup> unterscheidet Rothmann zwischen Sünden, „de durch kranckheit unverhoetz gescheen“, und solchen, „de uth vorachtinge motwillens unde wettens gescheen“. Letztere nennt er auch „sunden thom dode“ oder „in den hilligen geist“ und belegt unter Anführung der auch bei Hofmann genannten Bibelstellen, daß sie „noch hyr noch hirnamals“ vergeben werden könnten. Schließlich ermahnt er seine Leser: „Hirumme so wake ein yder up mit flyte unde nemme gades war, und so völe he van godt erkentnisse erlanget, late he sick getruwe vinden, wante we Gades willen weedt unde vorachtet tho doen, wert vörgerörter sunde nicht unschuldich synn“<sup>115</sup>. Die praktische Folgerung für das münsterische Wiedertäuferreich zieht er an anderer Stelle derselben Schrift: „Dem na al wat moitwillich unrecht ys by uns ock yn der alderryngesten overtredinge, hefft gein deel yn dem Rike, und mach by uns nicht duren. Dat vorterende vuer ys angegaen, dat by uns unde aver de gantzen werlt alle Godtlose wesen unde alle ungerechticheit vorslinden sal“<sup>116</sup>.

Die Rezeption dieser Lehren mußte – in Verbindung mit den apokalyptischen Anschauungen der Wiedertäufer – äußerst verhängnisvolle Folgen für die Bevölkerung der Stadt haben: Wer in Zukunft eine bewußte Sünde beging oder absichtlich gegen ein Gebot des Königs verstieß, offenbarte sich gleichzeitig als einer der Gottlosen, zu deren Vernichtung sich der König verpflichtet wußte. Schon am 23. September 1534 verkündete der Prophet Johann Dusentschur in einer Predigt vor der versammelten Bürgerschaft: „Alle, die in Zukunft noch gegen die erkannte Wahrheit hartnäckig sündigen, werden weder in diesem noch in jenem Leben Gnade finden, sondern sofort dem Urteil des Königs übergeben werden, der sie dem Scharfrichter ausliefern wird, damit solche aus der Mitte Israels ausgerottet werden und ihr Gedächtnis ewiger Vergessenheit anheimfalle“<sup>117</sup>. Das Recht, in der Volksversammlung Buße zu tun und um Gnade zu bitten, das bisher jedem Delin-

<sup>112</sup> Kerksenbrock, S. 785.

<sup>113</sup> Bibliotheca Reformatoria Neerlandica V, S. 162 ff.; vgl. Kluge, Die Vorbereitung der Täuferherrschaft in Münster, Jb. 68, 1975, S. 27.

<sup>114</sup> „Van der Sunde unde moetylliger Sunde“, Schriften, S. 254 f.

<sup>115</sup> Schriften, S. 255.

<sup>116</sup> Schriften, S. 278.

<sup>117</sup> Kerksenbrock, S. 687.

quenten offenstand, wurde damit offiziell abgeschafft. Die Zahl der vollstreckten Todesurteile stieg infolgedessen sofort sprunghaft an<sup>118</sup>. Es kam allerdings auch weiterhin vor, daß der König nach seinem Gutdünken einzelne Verurteilte begnadigte: Barbara Butendick wurde am 23. Februar 1535 begnadigt, nachdem sie im Gefängnis ein Kind geboren hatte<sup>119</sup>. Der Zimmermann Eberhard Kribbe, der durch eine Majestätsbeleidigung das Leben verwirkt hatte, erlangte wegen seiner außerordentlichen Kunstfertigkeit Straferlaß<sup>120</sup>. Für fahrlässige und andere leichte Vergehen, die nach den neuen Grundsätzen nicht mit der Todesstrafe bedroht waren, wurde eine neuartige Schandstrafe eingeführt: Der Sünder mußte einige Stunden lang auf dem Marktplatz ein bloßes Schwert in der Hand halten, anschließend seinen Fehler bekennen und Abbitte tun<sup>121</sup>.

Mit dem „ursprünglichen freikirchlichen und biblizistisch-kongregationalistischen Gemeinde- und Gottesdienstideal des Täuferniums“<sup>122</sup> hatte diese Praxis nur noch wenig oder gar nichts gemein. Das Strafrecht, das bisher trotz seiner drakonischen Strenge in einem einigermaßen geordneten Verfahren geübt worden war, entartete nun zu offenem Terror<sup>123</sup>. Selbst die Abendmahlszucht wurde schließlich mit dem Schwert ausgeübt. Am 13. Oktober 1534 veranstaltete der König auf dem Domhof, jetzt „Berg Zion“ genannt, ein großes Abendmahl für die ganze Stadt, das freilich durch seine Verbindung mit einer Heeresschau, einem Turnier und einem gemeinsamen Festessen eher einem Volksfest als einem Abendmahl glich<sup>124</sup>. Als der König unter den Abendmahlsgästen einen der gefangenen Landsknechte erblickte, dessen Gesicht ihm unbekannt war<sup>125</sup>, fragte er ihn wie üblich nach seinem Glauben. Der Landsknecht, offenbar leicht angeheitert, ant-

<sup>118</sup> Vgl. die Beispiele bei Kerksenbrock, S. 687 ff., 732 ff., 784 ff., 820 ff. Vinne sagte im Oktober 1534: „Mit der straiFFE, de wert seher hart gehalten in halstarckem gemoit, und de sust lange gestraffet, hebben moiterigge in der stat gemaket“ (MGQ 2, S. 276). Demnach scheint die Anwendung der neuen Grundsätze auf (freilich erfolglosen) Widerstand gestoßen zu sein.

<sup>119</sup> Kerksenbrock, S. 689.

<sup>120</sup> Kerksenbrock, S. 689.

<sup>121</sup> Kerksenbrock, S. 733 und 786.

<sup>122</sup> Goeters, Die ev. Kirchenordnungen Westfalens, WZ 113 (1963), S. 131.

<sup>123</sup> Stupperichs Urteil, in der Stadt seien Untaten vor sich gegangen, „wie sie die deutsche Geschichte sonst nicht kennt“ (Jahrbuch 1960/61, S. 42), ist gleichwohl unhaltbar. Schon die Behandlung der Täufer in den meisten deutschen Territorien ist durchaus mit den Untaten der münsterischen Wiedertäufer vergleichbar, von anderen Untaten in der gleichzeitigen und späteren deutschen Geschichte zu schweigen.

<sup>124</sup> Kerksenbrock, S. 697 ff.; Gresbeck, MGQ 2, S. 103 ff.

<sup>125</sup> So Kerksenbrock, S. 702; nach anderer Darstellung hatte ihn der König selbst aus dem Gefängnis herbeiholen lassen (Gresbeck, MGQ 2, S. 113 f.; Aussage Wernher Scheiffarts vom 11. Dezember 1534, MGQ 2, S. 295; vgl. auch Kerksenbrock, S. 732).

wortete jedoch, „dass er von keinem Glauben wisse, dan von Drincken und frauen“<sup>126</sup>. Darauf geriet der König in Wut und schlug ihm auf der Stelle den Kopf ab<sup>127</sup>.

Als letztes gesetzgeberisches Dokument der Wiedertäuferherrschaft erschien am 2. Januar 1535 der sog. Artikelbrief Jans van Leiden<sup>128</sup>, eine unsystematische Sammlung von Geboten und Verboten, welche sowohl zur Verkündung der täuferischen Grundsätze innerhalb der Stadt als auch zu deren Verbreitung nach außen hin dienen sollte<sup>129</sup>. Das darin enthaltene materielle Strafrecht ist äußerst unvollständig und richtet sich als „Kriegsartikel“<sup>130</sup> vor allem an diejenigen, die „under dem pannir der gerechticheit“ kämpfen<sup>131</sup>. Einige Laster, die unter Soldaten häufig vorkommen, werden besonders hervorgehoben: Niemand soll sich „vulsupen, beestlichen, untuchtich, untidich, eigensoikich spellen, daruth tzanck und hadder erwasset: ock gin horessche, ebrekeresche untucht, dat erfaren, werth ungestrafft gestadet werden“<sup>132</sup>. Art. 8 bedroht Meuterei mit der Todesstrafe. Art. 9 und 10 regeln das Verfahren, wenn jemand bei einer Schlägerei innerhalb oder außerhalb des Lagers zu Tode kommt. Art. 23 stellt klar, daß das in der Stadt geltende Strafrecht auch auf solche „Heiden“ Anwendung findet, welche gegen das Gesetz Gottes verstoßen haben und in der Stadt Zuflucht suchen; Kerssenbrock fügt als Begründung hinzu: „ne christianorum consociatio flagitiosorum sit asylum“<sup>133</sup>.

Bemerkenswerter als das materielle Strafrecht sind die verstreuten Verfahrensvorschriften, welche offenbar außerhalb der Stadt den Eindruck erwecken sollten, daß die Strafrechtspflege rechtmäßig und in einem geordneten Verfahren vollzogen werde. Wer gegen die Artikel verstößt, soll nicht bestraft werden, „bes idt selbe vur dem heren, dem

<sup>126</sup> Aussage des Klopriß, Niesert, US. S. 125. Nach Wernher Scheiffarts Aussage hat der Landsknecht geantwortet: „Wat er Gotz wort sy? he vornehmme anders nicht, dan et sy overspil und horery tho driven“ (MGQ 2, S. 295).

<sup>127</sup> Kerssenbrock, S. 703 und 732; Gresbeck, MGQ 2, S. 114; Scheiffart, MGQ 2, S. 295; Klopriß, Niesert, US. S. 125.

<sup>128</sup> Abgedruckt in den Schriften Bernhard Rothmanns, S. 444–447, und bei Kerssenbrock, S. 764, Anm. 1–769, Anm. 4. Eine hochdeutsche Bearbeitung hat Philippi in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 10 (1889), S. 146 ff. veröffentlicht. Kerssenbrocks lateinische Übersetzung (S. 763–770) enthält einige Artikel, die in den deutschen Fassungen fehlen, ebenso die bei Niesert, US. S. 424 ff., wiederabgedruckte lateinische Übersetzung Heresbachs. Vgl. dazu Schriften, S. 443 f.; Philippi, aaO. S. 146 f.; und Detmer bei Kerssenbrock, S. 763 f., Anm. 1.

<sup>129</sup> Schriften S. 443.

<sup>130</sup> Philippi, aaO. S. 154; vgl. auch die bei Kerssenbrock, S. 527 f., abgedruckten Kriegsartikel des Bischofs Franz von Waldeck und die Anmerkungen Detmers dazu.

<sup>131</sup> Art. 7.

<sup>132</sup> Art. 7.

<sup>133</sup> S. 769.

gerechten, und koenninge oder sinen verordenten gehoert und gerichtet geworden und de saecke entlicken na rechte beslotten werde“<sup>134</sup>. Art. 11 bedroht nach dem Vorbild von Deuteron. 19, 19 und in Übereinstimmung mit Art. 68 und 107 der Carolina falsche Anschuldigung mit der Talionsstrafe. „De konninck, sine richtere und alle regenten sollen ane ansehent der personen und einigerlei profitz jdermennichlich recht doen und alle sache na Gotz worth, dat sy yn stedden offt velden, in gerechticheit und billicheit richten und verhandelen und, so eth gefordert wurde, dath swerth, darmedde to richten, gebruken“ (Art. 2).

Ein einziges Rudiment der ursprünglichen täuferischen Gemeindezucht ist in Art. 19 erhalten geblieben: „Nemant uth den broederen sall uth der einer gemeinte in der ander entfangen werden, he bekenne da sick an allen gemeinten unschuldich to sin; wo anders, sall ane genade, so eth befunden wurde, gestraffeth werden“<sup>135</sup>. Diese Vorschrift, welche die Wirksamkeit der Gemeindezucht für den Fall sichern sollte, daß ein Bruder von einer Gemeinde in die andere wechselte, war für die münsterischen Täufer angesichts der Belagerung von nur mehr theoretischer Bedeutung. Sie ist jedoch vor allem deshalb bemerkenswert, weil sie in ähnlichen Vorschriften der späteren reformierten Kirchenordnungen eine Entsprechung findet<sup>136</sup>.

### 3. Das westfälische Täuferium nach dem Fall Münsters

In der Nacht vom 24. zum 25. Juni 1535 wurde Münster durch die Truppen des Belagerungsheeres erobert<sup>137</sup>. Das münsterische Wiedertäuferreich fand so ein gewaltsames und blutiges Ende; jedoch bedeutete dieses Ereignis, wie die Forschungen von Jochmus<sup>138</sup>, Keller<sup>139</sup> und vor allem Kirchhoff<sup>140</sup> gezeigt haben, entgegen landläufiger Auffassung weder das Ende des westfälischen Täuferiums überhaupt,

<sup>134</sup> Art. 24.

<sup>135</sup> Kerksenbrocks Übersetzung gibt den Sinn dieses Artikels wohl zutreffend wieder: „Nemo christianorum ex una societate seu communitate in aliam recipietur, nisi se innocentem et nullo crimine contaminatum docuerit; si vero aliter deprehensum fuerit, sine ulla poenae remissione punietur“ (S. 768).

<sup>136</sup> Vgl. etwa Synode zu Emden 1571, Art. 43 ff. (Ausgabe Goeters, S. 44 ff.); Ref. Kleve-Märkische KO 1662, Art. 107 und 123 (Snehlage, S. 111 f.); Ref. Jülich-Bergische KO 1671, Art. 122 (Niesel, S. 321); Generalsynode 1740, Generalsynodalbum I 2, S. 218.

<sup>137</sup> Kerksenbrock, S. 833 ff.

<sup>138</sup> Geschichte der Kirchen-Reformation in Münster und ihres Untergangs durch die Wiedertäufer, S. 231 ff.

<sup>139</sup> Zur Geschichte der Wiedertäufer nach dem Untergang des Münsterschen Königreichs, Westdeutsche Zeitschrift 1 (1882), S. 429 ff.; ders., Zur Geschichte der Wiedertäufer, Zeitschrift für Kirchengeschichte 5 (1882), S. 13 ff.

<sup>140</sup> Die Täufer im Münsterland, WZ 113 (1963), S. 1 ff. (41 ff.).

noch die sofortige Vernichtung des Täuferturns münsterischer Prägung. Ein neuer Mittelpunkt des münsterischen Täuferturns entstand im benachbarten Oldenburg<sup>141</sup>. Auf dem Territorium der mit Bischof Franz von Waldeck verfeindeten Grafen von Oldenburg hatten einige führenden Wiedertäufer Zuflucht gefunden, die bei der Eroberung der Stadt entkommen waren, unter ihnen Heinrich Krechting, der ehemalige Kanzler Jans van Leiden, und wahrscheinlich auch Bernhard Rothmann<sup>142</sup>.

Daß die Sitten und Lebensregeln der münsterischen Täufer, wie sie anfangs in den sog. Münsterischen Artikeln und später in den Verordnungen der Ältesten niedergelegt worden waren, außerhalb Münsters noch eine Zeitlang wirksam blieben, können wir andeutungsweise den Nachrichten über die Täufer in Neuenkirchen im münsterischen Amt Rheine-Bevergern aus dem Jahre 1537<sup>143</sup> sowie dem Protokoll der peinlichen Befragung des Soester Wiedertäufers Johann Hasenvoet vom 1./2. Februar 1538<sup>144</sup> entnehmen. In Neuenkirchen wurden die „christligen broder und suster“ – wie vorher in Münster – in ein Register eingetragen<sup>145</sup>. Johann Hasenvoet sagte aus, die „bundgenoten“ erkannten sich an ihrem Gruß: „wan ße sich sunst unversehens ankommen . . . , sprecken se: gotz fredde sy mit juv, antworth: oick mit dinem geiste etc. Item wan ße van emantz anders begrotet, de nicht van oeren secten sin, dem anthwern se nicht“<sup>146</sup>. Den Neuenkirchener Täufern wurde nachgesagt, „wanner enn eyner beiegent, de nicht van eren secten is, unnd enn guden dach offt guden morgen enbeydet, den antworden se ‚Gotloze‘, jm schyne wo se sachten ‚Godt lone dy‘“<sup>147</sup>. Unter den dortigen Täufern lebte auch eine Frau, die bei der Eroberung Münsters begnadigt worden und mit einem Kinde in ihre Heimat zurückgekehrt war. Sie wollte selbst Vater und Mutter nicht kennen, „derhalven dat se nicht an eren orden treden wylt“<sup>148</sup>. Wem es gleichwohl gelang, mit Täufern in ein Gespräch zu kommen, der geriet sogleich in den Verdacht, selbst ein Täufer zu sein, wie es Gert Beckmann in Neuenkirchen widerfuhr<sup>149</sup>. Sein Bruder Johann wiederum war verdächtigt worden, weil er nicht mehr ins Wirtshaus

<sup>141</sup> Keller, Westdeutsche Zeitschrift 1 (1882), S. 445 ff.; Kirchhoff, WZ 113 (1963), S. 43 ff.

<sup>142</sup> Kirchhoff, WZ 113 (1963), S. 43.

<sup>143</sup> StA Münster, FML 518/19, Bd. 9 d, Nr. 501/502 und 507/508; vgl. auch Keller, Westdeutsche Zeitschrift 1 (1882), S. 460 f., und Kirchhoff, WZ 113 (1963), S. 53–55.

<sup>144</sup> Kirchhoff, Soester Zeitschrift 71 (1958), S. 42 ff. (44 ff.).

<sup>145</sup> StA Münster, FML 518/19, Bd. 9 d, Nr. 501/502.

<sup>146</sup> Soester Zeitschrift 71 (1958), S. 45 f.

<sup>147</sup> StA Münster, FML 518/19, Bd. 9 d, Nr. 501/502.

<sup>148</sup> Ebd., Bd. 9 d, Nr. 501/502.

<sup>149</sup> Ebd., Bd. 9 d, Nr. 507/508.

ging, nachdem einige Täufer ihn überzeugt hatten, daß das Trinken eine große Sünde sei. „So sachte nhu de gemeyne man, de nicht mede to beer gengen, dat weren wedderdoper<sup>150</sup>“.

Im Jahre 1539 erschien als ein letztes literarisches Zeugnis des münsterischen Täufertums ein Büchlein mit dem Titel: „Eyn korte und herlige bekenthusse des gelovens und der ewigen warheit etc. Geschiet voer die oevericheit im Stiff Munster, doer ein vergadderonge offte gemeynthe Christi nu in den Jar xxxix, und is geschreven doer einen yongen streider Christi van xx Jar, die et niet tot Loven, tot Collen offte Paryß geleert, dan doer den hiligen geist dartho verweckt und gedreven, tot pryß Gots und troist, so noch iemant die warheit te betugen geschet worde“<sup>151</sup>. Einige Hinweise auf den Inhalt dieses Buches finden sich in einem theologischen Gutachten, das im Jahre 1565 im Auftrag des münsterischen Bischofs angefertigt wurde, nachdem das Buch neben einigen anderen verdächtigen Schriften bei dem Zinggießer Claes Loening von Wüllen in Dülmen gefunden worden war<sup>152</sup>. Als Begründung der strengen Separation der Täufer von ihrer Umwelt referiert der Gutachter aus dem genannten Buche: „dat se darum de alte algemeyne kercken gots verlaten, dat ire overicheit und regenten (wie se thom heftigsten upschlaen) met laster und sunden beladen syn. Darengengen se nu vermeynen, dat ere vergadderunge und de rechte kercke ein sollich folck syn soll, welchs den sunden gantz affgestorven, perfect, und uth got geborn und als simpel kinderken (welchs se dickmal repeteren) ein gantz geistlich, in der leffte, nigge hillich folck syn soll etc.“<sup>153</sup>.

Dieser Begründung hält der Gutachter entgegen, daß die Trennung von Weizen und Unkraut, Schafen und Böcken erst am Jüngsten Tage erfolgen werde: „Nu hefft es Christus selbst gesprochen, dat im rich der hemmelen (dat ist in ecclesia adhuc militante), so lange de up erden duret, nicht alleine gude, dan oich boese syn, weyte und unkruth, schaffe und bocke etc. Wer nu vermeint, dat he ein gut schafflin Christi und ein reyn weytenkornlin sy: der dancke und fruchte danoch got. He late aver got, den hern und erkenner aller herthen, richten,

<sup>150</sup> Ebd.

<sup>151</sup> Dieses Buch galt schon Ende des 19. Jahrhunderts als verschollen; vgl. Keller, Westdeutsche Zeitschrift 1 (1882), S. 467. Eine Abschrift aus dem 19. Jahrhundert, welche sich früher in der Stadtbibliothek Hamburg befand (vgl. Hillerbrand, Bibliographie des Täufertums, 1962, S. 28, Nr. 573), ist offenbar im 2. Weltkrieg vernichtet worden, so daß mit dem endgültigen Verlust des Buches zu rechnen ist.

<sup>152</sup> „Einfoltich bedencken ader bericht, was in etligen boecheren, thom deel geprentet, thom deel oick geschreven (so by dem Tynnengeiter tho Dulmen, Claes von Wullen, oich synem son mogen befunden syn), sunderlings angemerckt ist“; StA Münster, FML 518/19, Bd. 10 d, Bl. 478 ff. (liegt bei Bl. 457–459).

<sup>153</sup> StA Münster, aaO. Bl. 482 R.

we boese, unkruth ader verdoemlich sy ader nicht. Wer felt, der felt synem hern. Und wanner wir alle vor dem tribunal ader richtstoil Christi staen und erschienen sollen und moeten, alßdan werth ein ieder, hoiges ader nederigs standes, redde und anthwurth geven moeten, wie he sich in syner vocation und ampte gehalten. Dar werth ein ieder syn borde dragen, und werth der underthan darum nicht verdoempt werden, off syn ordentlicher pastor ader overicheit gebrechlich geweßen. Ein ieder aver leve, als he gern woll selich syn“<sup>154</sup>.

Das Ende des in geschlossenen Gemeinden organisierten münsterischen Täufertums fällt ungefähr in das Jahr 1540<sup>155</sup>. Einzelne Täufer überlebten zwar die harte Verfolgung durch die staatlichen Behörden, jedoch schlossen sie sich in der Folgezeit anderen Richtungen des Täufertums an oder verließen dieses ganz, wie Heinrich Krechting, der um 1545 zur reformierten Kirche übertrat<sup>156</sup>. Das nach 1540 fortbestehende westfälische Täufertum gliederte sich in verschiedene Richtungen, welche nach ihren jeweiligen Oberhäuptern gewöhnlich als Joristen, Batenburger und Mennoniten bezeichnet werden<sup>157</sup>.

Die radikalste der genannten Richtungen, die „mordersche secte“ der Batenburger, benannt nach dem im Februar 1538 hingerichteten Jan van Batenburg, erlangte zunächst auch die größte Bedeutung, und zwar nicht wegen der Zahl ihrer Mitglieder, sondern wegen ihrer schreckenerregenden Gewalttätigkeit, welche sich nicht nur gegen Außenstehende, sondern auch gegen andere Täufer richtete<sup>158</sup>. Batenburg hatte seine Anhänger ermuntert, an allen, die von der münsterischen Partei abgefallen waren, Rache zu nehmen, sie in ihren Betten bei Nachtzeit zu ermorden, in ihren Häusern zu verbrennen oder vor denselben aufzuhängen<sup>159</sup>. In der Soester Täufergemeinde, die nach ihren Glaubenssätzen als münsterisch bezeichnet werden muß, aber zur Zeit der Verhaftung Johann Hasenvoets bereits unter den Einfluß Batenburgs geraten war<sup>160</sup>, mußten alle Bundesgenossen „loven und swern, dat se uith gheiner gewalde, pyne, schreck eder anxt etc. jenigen bundtgenoten melden eder beclappen sullen, und off solchs geschege, dat de ewich verdoemet sulle sin, und densulvigen mogen alle bundtgenoten mit eigener handt van leven umbrenge, angesehen

<sup>154</sup> StA Münster, aaO. Bl. 482 R/483.

<sup>155</sup> Kirchhoff, WZ 113 (1963), S. 82.

<sup>156</sup> Kirchhoff, aaO. S. 82.

<sup>157</sup> Vgl. hierzu Kirchhoff, aaO. S. 43 ff.

<sup>158</sup> Zu den Batenburgern vgl. u. a. Jochmus, Geschichte der Kirchen-Reformation zu Münster, S. 231 ff.; Keller, Westdeutsche Zeitschrift 1 (1882), S. 451 ff.; Kirchhoff, WZ 113 (1963), S. 47, 58–60, 83–89.

<sup>159</sup> Jochmus, aaO. S. 233.

<sup>160</sup> Kirchhoff, Soester Zeitschrift 71 (1958), S. 42; ders., WZ 113 (1963), S. 59.

ein verdompter under dem christlichen folcke up erden nicht tho liden sy etc.“<sup>161</sup>.

Wer von den Batenburgern in den Bann getan wurde, mußte fortan um sein Leben fürchten. Der Dülmener Täufer Johann von Synsen, der von den Batenburgern ausgeschlossen war, weil er „nicht heft myt confrateren willen kerckenbrecken und ander boesliche handele“, sagte im Verhör im September 1538, er werde von den wenigen Überlebenden der „gemeine“ deswegen nicht begrüßt<sup>162</sup>. Nicht immer ging jedoch eine solche Weigerung so glimpflich aus. Gerd Eilkemann, der am 30. April 1544 in Münster verbrannt wurde, erklärte im Verhör, „dewyle de Geystlyken, als Papen, Monnyke, Nunnen etc. ze umme dat leven brechten und vervolgeden, szo gedechten ze oick desolven wedderumme, myt stellen, moirden und bernen to verdelligen und umme to brengen. Und welcke hyr inne ungehorsam und suemich gewest, worden van emme gestraeffet, und gedoedet, wanner ze sulchs vernommen“<sup>163</sup>. Außerdem gestand er, er habe zusammen mit fünf anderen „eynen Man und eyne Vrouwe vam Leven thor Doit gebracht . . . , myt dem Swerde enn de Koppe affgehouden, umb dat ze erer Secten nicht anhengich, noch darin bewilligen wolden“<sup>164</sup>.

Die ursprünglichen religiösen Lehren des Täufertums fanden sich bei den Batenburgern nur noch in äußerster Verwässerung<sup>165</sup>. Obwohl sie die Wiedertaufe nicht übten, galten sie allgemein als „Wiedertäufer“ und brachten durch ihr Verhalten die gesamte Täuferbewegung in Verruf; die Worte „Mordbrenner“ und „Wiedertäufer“ wurden eine Zeitlang als Synonyme gebraucht<sup>166</sup>. Erst als in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Räuberbanden der Batenburger vernichtet worden waren, konnten Menno Simons und seine Freunde das westfälische Täufertum auf seinen ursprünglichen Weg zurückführen und damit sein Überleben sichern<sup>167</sup>.

Menno Simons hatte die Anhänger des Jan Mathys und später die münsterischen Täufer von Anfang an bekämpft und lehnte jede Gemeinschaft mit ihnen ab<sup>168</sup>: „Munster heb ik van myns levensdagen niet gezien, in hune Gemeenschap niet geweest; verhoop ook door

<sup>161</sup> Geständnis Johann Hasenvoets, Soester Zeitschrift 71 (1958), S. 46.

<sup>162</sup> StA Münster, FML 518/19, Bd. 10 a, Nr. 45 R.

<sup>163</sup> Niesert, US. S. 308.

<sup>164</sup> Niesert, US. S. 299.

<sup>165</sup> Keller, Westdeutsche Zeitschrift 1 (1882), S. 452; Kirchhoff, WZ 113 (1963), S. 82 und 88.

<sup>166</sup> Keller, aaO. S. 453

<sup>167</sup> Kirchhoff, WZ 113 (1963), S. 47, 89 f.; Goeters, WZ 113 (1963), S. 132.

<sup>168</sup> Vgl. die bei v. Reiswitz/Wadzeck, Glaubensbekenntniß der Mennoniten, S. 4 f. und 166 ff. abgedruckten Auszüge aus seinen Schriften (mit hochdeutscher Übersetzung); s. auch Jochmus, Geschichte der Kirchen-Reformation zu Münster, S. 251 f.

des Heeren Genade, met zoodanigen (zoo daar noch eenigen zyn mogten) noch te eeten, noch te drincken, gelyk my de Schrift leert; het zy Zaake, dat zy hunnen Gruwel van harten bekennen, rechtshapene en oprechte Vruchten der Boete doen, en de Waarheid en het Evangelium op eene rechte Wyze nakoomen“<sup>169</sup>.

Der Grundsatz der völligen Absonderung der wahren Gläubigen von der Welt und den Gottlosen behielt auch unter den Mennoniten seine Gültigkeit. In gleichem Maße, wie es ihnen gelang, feste und organisierte Gemeinden zu bilden, gewannen Fragen der Kirchenzucht an Bedeutung. Von Anfang an waren die Mennoniten darauf bedacht, ihre Bruderschaft von offenkundigen Sündern reinzuhalten; jedoch zeigte es sich bald, wie schwierig es war, dies Ziel im täglichen Leben durchzusetzen: Wer verdiente den Ausschluß aus der Gemeinde? Durfte man mit einem Ausgeschlossenen weiter verkehren? Mußten auch Verheiratete sich von ihrem gebannten Ehegatten trennen? Unter welchen Voraussetzungen durfte oder mußte ein Gebannter wieder in die Gemeinschaft aufgenommen werden? Über diese und weitere Streitfragen, über die strengere oder mildere Ausübung des Bannes entstanden schon früh, etwa seit 1540, unter den Mennoniten sehr verschiedene Ansichten, welche allmählich zu heftigen Streitigkeiten und seit 1555, noch zu Lebzeiten Mennos (gest. 1561), zu förmlicher Spaltung in mehrere Richtungen führten<sup>170</sup>.

Obgleich das rheinisch-westfälische Täuferium durch diese Spaltungen, durch die ständigen staatlichen Verfolgungen und vor allem durch Auswanderung fortwährend geschwächt wurde, ist es doch niemals völlig verschwunden, sondern es blieb eine selbständige reformatorische Kraft, welche auch die Entstehung der evangelischen Kirchenzucht beeinflußt hat. Die strenge und wirksame Kirchenzucht der „Taufgesinnten“ wirkte im Kontrast zu der nachlässigen oder ganz fehlenden Kirchenzucht der evangelischen Gemeinden als Vorbild und Vorwurf und wurde immer wieder als Grund für einen Übertritt genannt.

Ein Beispiel für diese Wirkung der täuferischen Gemeindezucht findet sich in dem Kampf um die Einführung der Kirchenzucht in der reformierten Gemeinde zu Duisburg. Dort war zwar 1591 mit Bewilligung des Rates ein Presbyterium zur Ausübung der Kirchenzucht eingesetzt worden, jedoch war diese nach wenigen Jahren wieder eingeschlafen<sup>171</sup>. Schon 1598 beschwerte sich die heimliche reformierte Gemeinde zu Köln, daß Gemeindeglieder, welche in Köln vom Abend-

<sup>169</sup> V. Reiszitz/Wadzeck, aaO. S. 171.

<sup>170</sup> Goebel, Geschichte des christlichen Lebens I<sup>2</sup>, S. 206 ff.

<sup>171</sup> Goebel, Geschichte des christlichen Lebens II, S. 74 f.

mahl ausgeschlossen worden seien, in der (öffentlichen) Gemeinde in Duisburg zugelassen würden<sup>172</sup>. 1601 drangen die Prediger vergeblich beim Rat der Stadt auf Wiedereinrichtung der Kirchenzucht. Noch 1611 klagten sie auf der Versammlung der Duisburger Klasse, „daß in ihren Gemeinden die Übung der Kirchendisziplin eine Zeitlang hinterwegen geblieben, weil die Obrigkeit daselbst in dieser Meinung sei: es könne solche Kirchenzucht genugsam allein von ihnen, den Kirchendienern, ausgeübt werden“. Darauf beschloß die Klasse, „daß die Kirchendiener noch einmal bei ihrer Obrigkeit um eine ordentliche Kirchendisziplin anhalten sollten“<sup>173</sup>. In ihrer Eingabe an den Duisburger Rat verwiesen die reformierten Prediger ausdrücklich auf das Vorbild der Täufer und die durch mangelnde Kirchenzucht verursachten separatistischen Bestrebungen: „Gleichwie vor Zeiten der Donatisten Zahl sich hat gemehrt, da die christliche Disciplin nicht mit gebürlichem Ernst und Fleiß ist geübt worden, also nimmt heutiges Tages die Sekte der Wiedertäufer um gleicher Ursache willen gewaltiglich zu, sintemalen vielen Einfältigen durch Unterlassung oder nachlässige Übung der Kirchenzucht die Lehre des Evangelii, in unseren Kirchen schallend, wird verdächtig gemacht“<sup>174</sup>.

<sup>172</sup> Goebel, aaO. II, S. 73.

<sup>173</sup> Goebel, aaO. II, S. 75.

<sup>174</sup> Goebel, aaO. I<sup>2</sup>, S. 205. Eine kontinuierliche Ausübung der Kirchenzucht konnte in Duisburg erst ab 1635 durchgesetzt werden; vgl. Goebel, aaO. II, S. 75, 78 f.; Duisburger Konsistorialakten I (1635–1660) und II (1660–1689).